

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
- Fachdienst Katastrophenschutz  
- Franz-Schubert-Straße 4 35578  
WETZLAR

## MERKBLATT

### Rechte und Pflichten der Helfer im Katastrophenschutz

Die Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Helfer richten sich nach dem Zivilschutzgesetz (ZSG) vom 25.03.1997 (BGBl. I 5. 726 ff), den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVB1. 1, S. 530 ff) und den Vorschriften und Satzungen der jeweiligen Hilfsorganisation in der jeweils gültigen Fassung.

#### Allgemeines:

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wurde die Freistellung vom Wehrdienst nach § 13 a Abs. 1 WPfIG bzw. § 14 Abs. 1 ZDG nicht im Interesse Wehrpflichtiger geschaffen; sie dient vielmehr dazu, den unerlässlichen Personalbedarf des Katastrophenschutzes zu decken (BVerwG vom 03.08.1977 -VIII C 6.76 -B54.240/243, 244).
2. Bei Verstößen gegen die unten aufgeführten Pflichten hat der Helfer mit Ahndungen zu rechnen. Es kann gegen ihn ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden (24 Abs. 2 Nr. 2 ZSG), das mit einer Geldbuße bis zu 1 .000 € geahndet werden kann. Des Weiteren ist der Helfer an das **Kreiswehersatzamt** oder an das **Bundesamt für den Zivildienst** zurück zu melden (13a Abs. 3 WpflG und 14 Abs. 2 ZDG), wenn er insbesondere seine Mitwirkung im Katastrophenschutz einstellt. Der Helfer hat im letzten Fall dann mit der **Einberufung zum Grundwehrrdienst oder Zivildienst** zu rechnen. Organisationseigene Vorschriften zur Ahndung bleiben unberührt. Diese sind ebenfalls zu beachten, so kann z.B. die Trägerorganisation den Helfer ausschließen. Dieser hat dann mit den obigen Konsequenzen zu rechnen.

#### Pflichten:

1. Der Helfer ist verpflichtet an allen Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen im Katastrophenschutz teilzunehmen. Darüber hinaus hat der Helfer auch organisationseigene Aufgaben und Pflichten zu erfüllen § 21 Abs. 2 ZSG und § 38 Abs. 2 HBKG.  
Die Pflicht zur Dienstleistung im Katastrophenschutz geht der Verpflichtung aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis vor (Beschluss des Oberlandesgerichtes Celle vom 03.02.1981 -2 Ss (OWi) 334/80-).
2. Der Helfer hat seinen Arbeitgeber unter Hinweis auf seine Rechte und Pflichten von der Mitarbeit im Katastrophenschutz zu unterrichten und seine dienstlichen Belange mit denen aus seinen Arbeitsverhältnis abzustimmen.
3. Der Helfer ist verpflichtet, ein Dienstbuch zu führen. Dieses Dienstbuch ist auf Verlangen der Katastrophenschutzbehörde beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises vor zu legen.
4. Sollte der Helfer aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) an der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen verhindert sein, so hat er sich **bei seiner Organisation** rechtzeitig vorher unter Beifügung eines Nachweises (z.B. ärztliche Attest) schriftlich zu entschuldigen. Auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit für nur einen Ausbildungstag ist eine ärztliche Bescheinigung der Organisation vorzulegen. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn die Veranstaltung unter Hinweis auf Arbeitsverpflichtungen nicht besucht wird.

Ist die Vorlage der Entschuldigung aus zeitlichen Gründen vor der Dienstveranstaltung nicht möglich, ist dies **telefonisch vorab** zu melden. Die schriftliche Entschuldigung ist spätestens innerhalb von einer Woche nachzureichen. Der Helfer hat in jedem Fall zu überprüfen, ob seine Entschuldigung akzeptiert wird.

5. Mit der Dienstbekleidung und dem anvertrauten Material ist sorgfältig umzugehen. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die zur Beschädigung oder Verlust führen, haftet der Helfer.
6. Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften sind unbedingt zu beachten.
7. Wohnsitz- und / oder Arbeitgeberwechsel sowie Änderungen in der telefonischen Erreichbarkeit sind vom Helfer unverzüglich der Organisation und der Unteren Katastrophenschutzbehörde (Land rat des Lahn-Dill-Kreises) schriftlich mitzuteilen.
8. Der Helfer hat dafür zu sorgen, dass er jederzeit von seiner Organisation erreichbar ist.
9. Die Einberufung zu Lehrgängen ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

#### **Rechte:**

1. Dem Helfer steht ein jährlicher Erholungsurlaub von 6 Wochen zu. In dieser Zeit ist er von der Mitwirkung im Katastrophenschutz befreit. Der Erholungsurlaub kann jedoch nicht in dem Maße in Anspruch genommen werden, dass die Ausbildung darunter leidet. Der Erholungsurlaub ist im **Wesentlichen zusammenhängend** zu beantragen. Für einzelne Ausbildungsveranstaltungen kann kein Urlaub gewährt werden. Für Dienstbefreiungen von einzelnen Ausbildungsveranstaltungen ist die Organisation/Einheit zuständig. Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig vor Antritt beim Einheitsführer schriftlich zu beantragen. Der Helfer hat vor Antritt des Urlaubs zu prüfen, ob der Erholungsurlaub auch genehmigt wurde.

Sonderurlaub für eine berufliche Aus- oder Fortbildung kann dem Helfer gewährt werden, wenn der Helfer mindestens 2 **Jahre** im Katastrophenschutz mitwirkt und seine Grundausbildung abgeschlossen hat und sich nicht in einem weiterführenden Ausbildungsabschnitt befindet (z.B. in Unterführer- Führerausbildung). Der Sonderurlaub soll grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtdauer von nicht mehr als zwei Jahren gewährt werden. Sonderurlaubszeiten, welche ein halbes Jahr überschreiten, werden an die gesetzliche Mindestverpflichtungszeit angehängt.

Der Antrag auf Sonderurlaub ist rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der persönlichen Gründe und Beifügung von Nachweisen (z.B. Schulbestätigungen usw.) **über den Einheitsführer und die Organisation** an die Untere Katastrophenschutzbehörde zu richten.

2. Der Helfer ist nach § 11 Abs. 2 HBKG i.V.m. § 39 Abs. 2 HBKG in seinem Arbeitsverhältnis geschützt. Ihm darf **weder** wegen seiner Mitwirkung im Katastrophenschutz gekündigt werden, **noch** dürfen ihm sonstige Nachteile im Arbeitsverhältnis entstehen.

3. Für die Dauer der Teilnahme an für den Katastrophenschutz angeordneten Einsätzen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen entfällt für den Helfer während der Arbeitszeit die Pflicht zur Arbeitsleistung. Ihm muss das Arbeitsentgelt weiter gewährt werden, das er ohne die Teilnahme erhalten hätte.

Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in Katastrophenschutz nicht berührt (11 Abs. 2. HBKG).

4. Die Helfer sind bei Dienstleistungen im Katastrophenschutz nach § 2 des Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) vom 07.08.1996 (BGBl. 1, 5. 1254) gegen Unfall versichert (gesetzliche Unfallversicherung).